



SVBB
ASCP
ASCP

Schweizerischer Verband der Berufsbeistandspersonen
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali

05/2020

Bern, 6. Oktober 2020

Geschätzte Kollegin, geschätzter Kollege

Unmittelbar nach unserer – ja auf den 25. September verschobenen – ordentlichen SVBB-Mitgliederversammlung/MV und dem am gleichen Nachmittag durchgeführten Regional-Austausch mit Vertretungspersonen unserer Kollektivmitglieder und SVBB-Regionalgruppen haben wir Ihnen für dieses Mal etliche Informationen aus erster Hand.

In dieser Ausgabe 05/2020 geht es um einige ganz wesentliche „Schritte in die Berufsbeistandspersonen-Zukunft“ und die üblichen Standard-Informationen:

- Die anstehende Vernehmlassung zum KOKES-Entwurf „Empfehlungen Organisatorische Ausgestaltung von Berufsbeistandschaften“.
- Die Entwicklung einer Perspektive für die verstärkte Anerkennung unseres Berufsstandes durch das geplante Projekt zur Einführung eines „Qualitäts-Standard“ mit einer Akkreditierung als „Berufsbeistandsperson SVBB“.
- Die Ankündigung der SVBB-Follow-up-Umfrage zur Arbeitssituation der Berufsbeistände 2021.
- Einen „Vorausblick“ zur SVBB-KES-Fachtagung 2021 vom 6./7. September 2021 in Thun.
- Aus der Arbeit des SVBB-Vorstandes
- Veranstaltungshinweise sowie Entwicklungen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht/KESR.

Inhalt:

A) Aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes

➤ Ausblick/Informationen zur Fachtagung 2021

B) Aus der Vorstandsarbeit und Interna

C) SVBB-Beratungen und KES-Bundesgerichtspraxis

D) Veranstaltungen

E) Literaturhinweise

A) Aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes

1) Rückblick zur SVBB-Mitgliederversammlung vom 25.09. 2020 in Olten

Am 25. September konnte in Olten die verschobene 101. SVBB-Mitgliederversammlung/MV mit 26 Mitgliedern doch auch noch (hygienebedingt angepasst) durchgeführt werden.

Der Tätigkeitsbericht 2019/2020 des Vorstandes, die Jahresrechnung 2019 sowie das SVBB-Budget für das Jahr 2021 sind von der Versammlung, wie vom Vorstand beantragt, diskussionslos und ohne Gegenstimmen verabschiedet worden.

Weiter ging es – neben den ordentlichen Jahres-Geschäften – im Wesentlichen um Präzisierungen zu den neuen Statuten (Anwendungspraxis zum Beitragsreglement, Spesenreglement und Ehrenmitglieder-Richtlinien). Als SVBB-Mitglied finden Sie diese Angaben und Do-

kumente dazu alle in unserem [Website-Mitgliederbereich](#) unter Mitgliederversammlung aufgeschaltet (zum Login brauchen Sie Ihre aktuellen Login-Benutzer-Angaben für den SVBB-Mitgliederbereich [Benutzername/E-Mail-Adresse] und ihr Passwort, welche Sie natürlich bei Bedarf auch bei uns nochmals nachfragen können.)

Der Vorstand beantragte, folgende vier KES-Persönlichkeiten zu SVBB-Ehrenmitgliedern zu ernennen. Der Präsident stellte diese kurz vor und würdigte deren individuelle Verdienste. *Zusammenfassend würden die vier „KES-Profi's“ als integrierende Persönlichkeiten wahrgenommen, welche die Interessen des KES ganz allgemein mit einem systemischen Gesamtverständnis weitervermittelten und auch zu gewährleisten versuchen.*

In der Folge sind die vier Vorgeschlagenen von der MV diskussionslos, einstimmig und mit Akklamation zu SVBB-Ehrenmitgliedern ernannt worden:

- Christoph Häfeli
- Kurt Affolter
- Urs Vogel
- Gisuseppe Massa

Wegen dem zwischenzeitlichen Rücktritt aus den Vorstand von Sebastian Züst – sowie der noch verbliebenen Vakanz nach dem Rücktritt von Giuseppe Massa – stand die Wiederbesetzung von zwei Vorstandsmandaten an. Mit *Christine Minder aus Biel* sowie *Yolanda Christen aus Luzern* haben sich zwei Kandidatinnen zur Verfügung gestellt, welche nach einem Gast-Besuch im Vorstand überzeugten, und der Versammlung schliesslich ohne Gegenkandidaturen vorgeschlagen werden konnten. Die MV hat die beiden Vorgeschlagenen in der Folge diskussionslos, einstimmig und mit Akklamation als SVBB-Vorstandsmitglieder gewählt. Der Präsident zeigte sich erfreut und begrüßte die neuen Vorstandsmitglieder ausdrücklich im Namen des Vorstandes.

Gleichzeitig wurde an dieser Stelle aber auch darauf hingewiesen, *dass im Vorstand auch mit dieser Wahl nach wie vor 3 Vakanz verbleiben* (insb. konnten die Vorstands-Vertretungen der Westschweiz [zweiter Sitz] sowie von Graubünden und Wallis bis heute – trotz aktiven Bemühungen des Vorstands – noch nicht besetzt werden). Es erfolgte deshalb erneut der Aufruf an alle, geeignete Persönlichkeiten für ein Engagement im Vorstand zu motivieren. Dabei müssen Regionen, welche aktuell keine Vertretungsperson stellen können, natürlich auch akzeptieren, dass „ihr“ Sitz halt evtl. von motivierten Personen einer anderen Region besetzt wird.

Im weiteren Verlauf ist über die verschiedenen anstehenden SVBB-Projekte kurz informiert worden (vgl. dazu Bst. B Ziff. 2+3 dieses Mailings 05/2020) und dabei darauf hingewiesen, dass auf diese im Rahmen des anschliessenden Regionalaustauschs noch näher eingegangen werde (KOKES-Empfehlungs-Entwurf zur Organisation Beistandschaften, Projekt-Skizze zur Akkreditierung von SVBB-Beistandspersonen, SVBB-KES-Fachtagung 2021 und SVBB-Follow-up-Umfrage 2021).

Nach der MV und dem Mittagessen wurde der ebenfalls wegen den Corona-Einschränkungen im Frühling abgesagte **Austausch mit den Regionalgruppen und interessierten Mitgliedern** am Freitagnachmittag nachgeholt (vgl. Ziff. 2 nachfolgend).

2) SVBB-Regionalaustausch mit Vertretungspersonen von Kollektivmitgliedern und Regionalgruppen

Der Vorstand führte den jährlichen – vom 25. März 2020 her verschobenen – Regionalaustausch zusammen mit nicht ganz 20 interessierten Anwesenden vor dem Mittag und am Freitagnachmittag durch. Dabei wurden die nachfolgenden Themen-Schwergewichte von Seiten Vorstand vorgestellt, anschliessend im Plenum und teilweise in Gruppen diskutiert, und die Erkenntnisse daraus für das weitere Vorgehen im Vorstand festgehalten.

- Ziel und Zweck der Austausch-Versammlung
- KOKES-Empfehlungs-Entwurf zur Organisation Berufsbeistandschaften (Stand)
- SVBB-Öffentlichkeitsarbeit: „SVBB-Checkliste Öffentlichkeitsarbeit“ (neu)
- Projekt SVBB-Anerkennung der Berufsbezeichnung „SVBB-Berufsbeiständin/-beistand“
- zweite Durchführung der Umfrage zur Arbeitssituation im 2021 (Follow-up nach 5 Jahren).

Die Aktennotiz zum Regionalaustausch vom 25.09.2020 wird allen Beteiligten und den Regionalgruppen noch im Laufe des Oktobers zugestellt und danach auch allen übrigen SVBB-Mitgliedern im SVBB-Website-Mitgliederbereich zugänglich gemacht.

3) Absage der KES-Fachtagung 2020 durch die KOKES

Die KOKES hat ihre – zunächst vom September 2020 auf den 11. /12. Januar 2021 verschobene – KES-Fachtagung 2020 nunmehr Corona-bedingt definitiv abgesagt.

4) Verschiebung weiterer Veranstaltungen des KES

4.1 Luzerner Tagung zum Kindes- und Erwachsenenschutz am 27.05.2021

Die Luzerner Tagung zum Kindes und Erwachsenenschutz 2020 wurde auf **27. Mai 2021 verschoben** ([weitere HSLU-Informationen](#)) Am Thema wird festgehalten: „Scheitern verboten!? – Gescheiter Scheitern im KES“. Aktuell nimmt die HSLU noch keine Anmeldungen entgegen, Sie können sich aber im [Interessenformular](#) eintragen, sodass die HSLU Sie zu gegebener Zeit wieder kontaktieren kann.

4.2 Regionale Fachtagungen (vgl. [nachfolgend unter D\) Veranstaltungen](#))

Folgende regionale KES-Tagungen sind abgesagt oder verschoben worden:

- OVBB: Die Wiler-Tagung auf den 12. November 2020.
- ZVBB: Die Herbst-Tagung findet am 29. Oktober 2020 (Nachmittag) statt
- VABB: Die Tagung auf den 5. November 2020.
- VBZH: Die Tagung vom 10. Juni 2020 auf 2021.

5) Fachtagung des SVBB 2021

Die Fachtagung wird auch 2021 wieder im Congress-Hotel Seepark in Thun stattfinden. **Reservieren Sie sich doch dafür bereits heute den 6./7. September 2021 (Mo/Di).**

Wie bereits im Mailing 04/2020 angekündigt, wird es in der Tagung um die konkreten Herausforderungen der Zukunft im KES gehen; der Arbeitstitel des Vorstandes lautet, **Neue Herausforderungen im Kindes- und Erwachsenenschutz**. Hier einige „Blitzlichter“ auf aktuell vorgesehene Teilaspekte unserer Tagung:

- Niveau der Fehlertoleranz im KES? Wie gehen die KESB und Mandatsführende mit der zunehmenden Erwartungshaltung bis hin zur „NULL-Fehler-Toleranz“ um?
- Klagefreudige Klienten und deren Anwälte: Wie gehen Mandatsführende und die KESB mit zunehmender Opposition, Verweigerung der Zusammenarbeit, Anträgen und Beschwerden, sowie Mandatsträgerwechseln um?
- Wie kann die Zusammenarbeit mit der Polizei, Sozialdiensten, Ärzteschaft und Öffentlichkeit (Medien) positiv beeinflusst werden?
- Die Politik will (und wird wohl) die Ernennung von privaten Mandatsträgern/primä noch weiter fördern. Welche Koordination und sinnvollen Kombinationen sind dazu in der Mandatsführung möglich?
- Spezialisierung oder Generalisierung in der Mandatsführung? Wo liegt die Lösung der Zukunft? Welche Modelle können die Attraktivität des Berufes bewahren oder steigern?
- Visualisierung des Lebenslaufs und der Lebenswelt in der Sozialen Arbeit und Beratung. Die Digitalisierung öffnet neue Ansätze im Austausch mit den Betroffenen.

Konkret bereits vorgesehen ist ein längerer Workshop/WS zum Thema "Besuchsrechtsbeistandschaften in hochstrittigem Umfeld". Als WS-Leitung konnte mit Frau Dr. Katharina Behrend, Diplompsychologin mit Fachgebiet „[Lösungsorientierte Begutachtung im Familienrecht](#)“, eine ausgesprochene Fachspezialistin gewonnen werden.

6) KOKES-Projekt „Empfehlungen zur Organisation von Berufsbeistandschaften“

Der KOKES-Vorstand hat im Sommer gegenüber den Kantonsregierungen eine erste Fassung des „[Entwurf der KOKES-Empfehlungen zur Organisation von Berufsbeistandschaften](#)“ in die Vernehmlassung gegeben. Aufgrund der erfolgten Rückmeldungen liegt nun bereits eine leicht ergänzte Fassung vor, welche die [KOKES am 15.09.2020 in eine Vernehmlassung](#) an die kantonalen Aufsichtsstellen und weitere ausgewählte Adressaten im KES gegeben hat; darunter auch an den SVBB und seine Regionalgruppen.

Die Vernehmlassungsfrist für Stellungnahmen zum Entwurf läuft bis 15.12.2020. Als hauptbetroffener Berufsverband der Beistandspersonen begrüßen wir es sehr, wenn alle interessierten Berufsbeistandschaften dem SVBB – oder sogar auch direkt der KOKES – entsprechende Rückmeldungen zu den Empfehlungen zukommen lassen.

Anlässlich des SVBB-Regionalaustausches vom 25. September 2020 in Olten haben die Teilnehmenden zusammen mit dem SVBB-Vorstand die folgenden Schwerpunkte der KOKES-Empfehlungen in Gruppenarbeiten vertieft und anschliessend im Plenum diskutiert. Zusammenfassend sind die Teilnehmenden zu diesen Schlussfolgerungen gekommen (Auswahl, ohne spezifische Gewichtung):

- a) Die Empfehlungen sind von allen Beteiligten grundsätzlich als sinnvoll und überwiegend positiv aufgenommen worden. Es besteht dazu aber aus den bisherigen Erfahrungen auch eine grosse Skepsis, ob die für die Bewilligung der dafür nötigen Ressourcen „zuständigen Politiker“ in den Gemeinden/Kantonen als Träger der Beistandschaften, auch die dafür nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung stellen werden.
- b) Die Empfehlungen zu den Führungsaufgaben, den Kernaufgaben in der Mandatsführung und Administration, sowie der Unterstützung durch externe Dienste und der Aufbauorganisation waren weitgehend unbestritten. Demgegenüber sind die Anforderungen an das Profil der Berufsbeistandspersonen, insb. soweit eine tertiäre Ausbildung als Voraussetzung verlangt wird, von Vielen als unrealistisch beurteilt worden (vom Stellenmarkt her unmöglich). Eine

analoge Berücksichtigung von Berufserfahrung und anders erworbenen Fähigkeiten wird deshalb überwiegend als nötig erachtet.

- c) Die in den Empfehlungen vorgeschlagene Umsetzungsfrist von 10 bis 15 Jahren ist nach Ansicht fast aller Beteiligten viel zu lange und damit kontraproduktiv (insb. wegen damit erfahrungsgemäss ständig wechselnden politisch verantwortlichen Personen). Eine Frist von ca. 5 Jahren würde deshalb als bedeutend zielführender erachtet.
- d) Der Entwurf schlägt vor, eine Zielgrösse von *60-70 Mandaten im Erwachsenenschutz und 50-60 Mandaten im Kinderschutz* (pro 100%-Mandatsführungs-Person und je nach Ausmass der administrativen Entlastung der Mandatsführenden) vorzugeben. Diese allzu pauschalen Vorgaben erachten die Diskussionsteilnehmenden überwiegend als so unzureichend bzw. schwierig umzusetzen. Insbesondere seien diese Zahlen heute und zukünftig zu hoch, weil zu wenig berücksichtigt werde, dass eine zunehmende Tendenz bestehe, den Berufsbeistandspersonen „nur noch die komplexen, zeitaufwendigen“ Mandate zu übertragen. Ausserdem lassen sich diese Zielgrössen in abgelegenen, geografisch schwer erreichbaren Randregionen (wie z.B. GR und TI) mit umständlichen/weiten Reisewegen unmöglich umsetzen. Wo die Reisezeit ein mehrfaches der Betreuungszeit beansprucht, können – mit anderen Worten – diese Vorgaben nur als „völlig unrealistisch“ beurteilt werden. Beim Kinderschutz wird die Zielgrösse sogar als grundsätzlich unrealistisch erachtet. Diese liege auch über den SVBB-Empfehlungen und löse damit ganz einfach nicht realisierbare Erwartungen aus.
- e) Bezüglich der Zusammenarbeit mit der administrativen Aufsichtsbehörde heisst es in den Empfehlungen: „Im Rahmen der Aufsichtsfunktion können die Aufsichtsbehörden präventiv tätig werden. Zu empfehlen sind Weisungen, Vorgaben oder Empfehlungen zur Organisation von Berufsbeistandschaften (z.B. im Rahmen der vorliegenden Empfehlungen), Ausbildungsvorgaben für Berufsbeistandspersonen, zur Rekrutierung, Instruktion und Beratung von privaten Beistandspersonen oder zu spezifischen Schulungen von Beistandspersonen.“

Diese Empfehlungen wurden – insb. soweit mit Weisungs-Charakter – nicht begrüsst. In dieser Frage wird zudem angeregt, es wäre viel besser, eine nationale – und damit gesamtschweizerisch geltende – Gesetzesregelung zu diesem Punkt zu schaffen. In der Praxis wird sich sonst, nach Ansicht der meisten Teilnehmenden, an den unterschiedlichen kantonalen und kommunalen Umsetzungen in der Aufsicht nichts ändern.

Im Ergebnis der Diskussion war die fachliche Weisungspflicht der KESB unbestritten; ganz im Gegensatz zur *stark bestrittenen organisatorischen Weisungspflicht*, für welche insb. die gesetzliche Grundlage als nicht existent beurteilt wird. Ziel müsse auf alle Fälle sein, dass die Qualitätssicherung – und nichts anderes – als Massstab für ein Eingreifen der Aufsicht herangezogen werde.

Der SVBB-Vorstand wird die Ergebnisse des Regionalaustauschs vom 25.09.2020 zusammen mit anderen Rückmeldungen aufnehmen und daraus innert Frist eine abschliessende SVBB-Vernehmlassungsantwort an die KOKES erstellen. Diese SVBB-Stellungnahme wird – wie üblich – auf der SVBB-Website aufgeschaltet werden.

7) Ergänzungsleistungen und Mandatsführung – Gesetzesrevision per 01.01.2021

(> Worauf es deshalb in der Mandatsführung neu zu achten gilt)

Der SVBB wird im nächsten SVBB-Mailing 06/2020 (vorgesehen per 16.12.2020) eine **Kurzübersicht zu den für Mandatsführende relevanten Änderungen per 2021** im revidierten ELG/Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen publizieren. Unser versierter SVBB-Sozialversicherungs-Rechtsberatungsexperte Peter Mösch, lic. iur. und Dozent an der HSLU Luzern, wird dazu eine Kurz-Übersicht erstellen.

Im Weiteren werden Sie voraussichtlich in der letzten Ausgabe der [ZKE](#), der Ausgabe 06/2020, weitergehende Ausführungen zu den Neuerungen im EL-Recht 2021 finden können.

8) Probe-Abonnement ZKE ?

Ausserdem erscheint voraussichtlich in der nächsten Ausgabe, auch eine Übersicht der Bundesgerichtsurteile im Erwachsenenschutz vom Mai bis August 2020.

> Sind Sie noch nicht ZKE-Abonnent? Dann nützen Sie die Chance eines [zweimonatigen Probe-Abonnements](#) (vgl. die weiteren Ausführungen auf unserer [Website](#)).

9) Netzwerk Kinderrechte – Informationsquelle/Gerichtspraxis für Kinderschutz-Interessierte

Vergessen Sie nicht, dass der SVBB als Mitglied des „[Netzwerk Kinderrechte Schweiz](#)“ seinen Mitgliedern eine weitere Dienstleistung anbieten kann. Das Netzwerk Kinderrechte stellt seinen Mitgliedern regelmässig ein „*Monitoring der kinderrechtlich relevanten Medienberichte und Bundesgerichtsentscheide*“ zur Verfügung.

Über den [SVBB-Mitgliederbereich unserer Website \(>Rechtsberatung\)](#), stellen wir unsern SVBB-Mitgliedern diese Angaben gerne ebenfalls zur Verfügung: Dort finden Sie auch die für einen Direktzugang nötigen Zugangsdaten auf die [Website des Netzwerks Kinderrechte](#) (Benutzername und Passwort).

Die Dokumente und das wöchentlich aktualisierte Monitoring der Medienberichte stehen wie auch im Netzwerk-Kinderrechte-[Mitgliederbereich](#) zur Verfügung. Auf dieser Webseite finden Sie derzeit [Rückschau auf die Herbstsession](#) der kinderrechtlichen Vorstössen/Aktivitäten im Parlament. Weitere Aktualitäten rund um die Umsetzung der Kinderrechte finden Sie dort auch immer unter [Aktuell](#) und im Kinderrechte-[Newsletter](#).

B) Aus der Vorstandsarbeit und Interna

1) SVBB-Austausch mit Regionalgruppenverantwortlichen (25.09.2020)

Wie bereits vorgängig angeführt, hat am 25. September 2020 in Olten der jährliche Regionalaustausch mit Mitgliedern und Regionalgruppenverantwortlichen stattgefunden. Wir verweisen dazu auf Seite 3 bzw. 5 dieses Mailing (Bst. A, Ziff. 2 und 5). Dabei sind auch die nachfolgenden drei Themen-Bereiche erläutert und zusammen diskutiert worden.

2) Öffentlichkeitsarbeit – Empfehlungen des SVBB

Aus dem Öffentlichkeitsarbeits-Projekt des SVBB sind u.a. auch **konkrete Empfehlungen für Berufsbeistandschaften** entstanden, welche in Form einer gedruckten und laminierten SVBB-Broschüre vorliegen (vgl. bereits Bst. B, Ziff. 2 im Mailing 04/2020 vom 30. Juni). Die Empfehlungen sollen den Berufsbeistandschaften eine Hilfestellung und Unterstützung beim konkreten Vorgehen bei Anfragen von Medienschaffenden sein. Nachfolgend weitere zwei von acht Empfehlungen zur Öffentlichkeitsarbeit.

1. „ ...

2. *Medienschaffende müssen in ihrer Redaktion und bei der Leserschaft Resonanz für ihren geplanten Beitrag generieren.*

Deshalb gilt: **Verstehen, welches Ziel der Journalist mit dem Artikel verfolgt.** Warum und in welchem Zusammenhang wird etwas angefragt?

Von welchem Medium kommt die Anfrage? Tagespresse, Sonntagszeitung, Radio, TV oder Fachpresse? Kritisches Medium oder kritischer Journalist?

3. *Medienschaffende sind niemals in derselben fachlichen Tiefe mit dem Thema vertraut wie die Berufsbeistandsperson.*
Deshalb gilt grundsätzlich: **Wertschätzung dem Fragenden entgegenbringen**. Auch ganz grundlegende, vermeintlich naive Fragen sind gerechtfertigt.
4. – 8. ... “

Gerne senden wir unseren Mitgliedern dieses Merkblatt kostenlos zu. Bestellungen nimmt die Geschäftsstelle (info@svbb-ascp.ch) gerne entgegen.

3) SVBB-Follow-up-Umfrage 2021 zur Arbeitsplatzsituation der Berufsbeistandspersonen

Wie bereits am 30. Juni 2020 vorinformiert (Mailing 04/2020), wird der Vorstand im März 2021, die per 2016 erstmals durchgeführte SVBB-Umfrage wiederholen. Der Fragenkatalog wird im Kern unverändert bleiben, um die Entwicklung über 5 Jahre erfassen zu können. Zusätzlich stellen sich aktualitätsbedingt ein paar neue Fragen zur Situation der Berufsbeistandspersonen.

4) Anerkennung der Berufsbezeichnung – „Berufsbeistand/Berufsbeiständin SVBB“

Anlässlich der Mitgliederversammlung (bzw. des SVBB-Regional-Austausch) vom 25. September 2020 hat der Vorstand den Teilnehmenden eine erste Projekt-Skizze erläutert und im Plenum diskutiert. Sinn und Zweck sowie erste Ansätze zu den Anforderungen und zum Ablauf des Anerkennungsverfahrens wurden vorgestellt (vgl. dazu [Ziff. 5 der Regionalaustausch-Aktennotiz vom 25.09.2020](#)), welche ab 09.10.2020 im Website-Mitgliederbereich für die SVBB-Mitglieder nach dem üblichen Login *zugänglich sein wird*).

Die anschliessende Diskussion ergab viele aufschlussreiche Rückmeldungen. Diese sollen im Rahmen der nun bevorstehenden Entwicklung des konkreten Projektes aufgenommen werden. Wir werden darüber weiter informieren.

C) SVBB-Beratungen und Gerichtsurteile/BGer-Praxis

Auf der SVBB Webseite finden Sie Beiträge aus unserer Rechtsberatung und aktuelle Gerichtsentscheide: <https://svbb-ascp.ch/fachberatung/beratungspraxis/>. Eine Anfrage können Sie als SVBB-Mitglied jederzeit [per E-Mail](#) an die SVBB-Geschäftsstelle einreichen.

1) SVBB-Beratungsantworten

Die bisherigen, auf der Website öffentlich publizierten, Beratungsantworten (: <https://svbb-ascp.ch/index.php?id=63&L=0>) werden nicht mehr weiter aktualisiert oder bewirtschaftet.

Nachfolgend ein Auszug aus einem aktuellen Beratungsbeispiel

(Weitere unter: <https://svbb-ascp.ch/index.php?id=63&L=0>):

(Bitte beachten Sie dazu, dass vorgängiger Direkt-Link nur funktioniert, wenn Sie sich zuvor bereits im SVBB-Mitgliederbereich unserer SVBB-Website mit Benutzernamen und Passwort eingeloggt haben.)

Rolle Berufsbeistandsperson und KESB bei zustimmungsbedürftigen Geschäften

Rechtsberatungsantwort vom 4. August 2020, Kurt Affolter, lic. iur./Fürsprecher und Notar, Ligerz

Stichworte: Ausschlagung der Erbschaft, Autonomie des Beistandes, Berufsbeistand, Darlehensvertrag, Erbteilungsvertrag, Haushaltliquidation, KESB, Liegenschaftsverkauf, Prozessführungsbewilligung, Unterbringungsvertrag, Vermögensanlagen, Zustimmungsbefähigte Geschäfte

I. Ausgangslage

Immer wieder ergeben sich im Zusammenhang mit zustimmungsbedürftigen Geschäften (Haushaltauflösung, Liegenschaftsverkäufe, Erbannahmen und Erbausschlagungen, Hypotheken, Vermögensanlagen etc.), aus dem jeweiligen Einzelfall heraus Fragen, mit denen wir uns bis anhin an die KESB gewandt und das weitere Vorgehen vorbeprochen haben. Nunmehr hat uns die KESB-Präsidentin mitgeteilt, bei solchen Fragen müssten wir inskünftig Rat bei geeigneten Fachleuten holen. Sie begründet ihr Anliegen u.a., damit bestehe für die KESB die Gefahr einer Rollenvermischung und es sei *allesamt nicht im Interesse der Betroffenen, wenn es damit quasi zu einem Gemeinschaftswerk käme, was die Kontrolle der Kesb aushöhlen würde*.

... Unseres Erachtens widerspricht dies dem Instruktions-, Beratungs- und Unterstützungsauftrag, welchen die KESB nach Art. 400 Abs. 3 ZGB gegenüber den Beiständen doch hat!

II. Frage

Wo endet der Instruktions- und Unterstützungsauftrag der KESB und wo beginnt eine juristisch fragwürdige Rollenvermischung zwischen Beistandschaft und KESB bei zustimmungsbedürftigen Geschäften?

III. Aus den Erwägungen (zitiert ohne Fussnoten/Literaturhinweise)

1. Beistandspersonen geniessen grundsätzlich hohe Autonomie in der Ausübung ihres Mandats¹. Während die KESB auf der Grundlage einer möglichst sorgfältigen Situationsanalyse und Problemerkklärung mit der Anordnung einer massgeschneiderten Massnahme strategische Vorgaben gibt und über deren Vollzug sich regelmässig Rechenschaft ablegen lässt², verantwortet die Beistandsperson die operative Umsetzung der Beistandschaft. Soweit die Beistandsperson nicht durch gesetzliche Bestimmungen³ oder durch gesetzlich zulässige Weisungen der KESB⁴ in ihrem Handlungsspielraum beschränkt ist, liegt es in ihrer Verantwortung, die Interessen der verbeiständeten Person zu wahren und deren Wohl und Schutz sicherzustellen. Wegleitend für sie ist vorab das Bestreben, die Selbstbestimmung der verbeiständeten Person soweit wie möglich zu erhalten und zu fördern und deren Willen zu achten, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Diese rechtsethischen Leitlinien galten im Übrigen bereits im alten Vormundschaftsrecht⁵ und werden in den Programmartikeln des aktuellen Erwachsenenschutzrecht explizit verdeutlicht.
2. Trotz klarer Rollenteilung zwischen KESB und Beistandsperson gibt es zwischen ihnen eine Reihe von Scharnierstellen, welche vorab die Qualität der Massnahme sicherstellen sollen. Dazu gehört namentlich die in Art. 400 Abs. 3 ZGB verankerte Pflicht der KESB, für die nötige Instruktion, Beratung und Unterstützung der Beistandsperson zu sorgen. Diese Gesetzesbestimmung basiert zwar vorab auf der (erfahrungsbedingten) Befürchtung, private Mandatstragende könnten von der Aufgabe ohne hinreichende Unterstützung durch die KESB überfordert sein, während von professionellen Beistandspersonen (Berufsbeistände) erwartet werden könne, dass sie ihren Aufgaben gewachsen seien⁶. Dabei bleibt zweierlei im Auge zu behalten: Erstens werden auch in der Aus- und Weiterbildung von Berufsbeistandspersonen (in der Regel Grundausbildung als Sozialarbeitende) nicht alle Materien behandelt, welche im Betreuungsalltag als Herausforderung anfallen können. Dazu zählen namentlich erbrechtliche Fragen, Liegenschaftsunterhalt und -verwaltung oder die Verwaltung komplexer Vermögen. Zweitens können auch erfahrene professionelle Beistandspersonen mit Ermessensfragen konfrontiert sein, welche im Interesse einer effizienten Mandatsführung vorfrageweise mit einer KESB erörtert werden müssen, um allenfalls obsoleten Aufwand vermeiden zu können. Wenn es beispielsweise um die Frage geht, ob eine unterhaltsbedürftige Liegenschaft einer Sanierung und danach Fremdvermietung zugeführt werden soll, oder ob sie im gegebenen Zustand zu veräussern sei, kann sich ein Vorentscheid der KESB durchaus aufdrängen⁷. Nach dem Gesagten entspringt die Bestimmung in Art. 400 Abs. 3

⁷ Vgl. das Schema Liegenschaftsverkauf/Kurt Affolter (Dieses ist auf der SVBB-Website im [SVBB-Mitgliederbereich](#) zugänglich).

ZGB Bedürfnis und sie ergibt auch im Interesse einer effizienten Mandatsführung durchaus Sinn, wenn sie nicht dazu führt, dass Beistandspersonen bei der KESB Handlungsanleitungen abrufen, die in den Autonomiebereich der Beistandsperson gehören.

3. Damit bleibt zu beantworten, zu welchen Fragen professionelle Beistandspersonen die Instruktion, Beratung und Unterstützung der KESB abrufen sollen und wie diese Anliegen der KESB vorgetragen werden sollen.
 - a) Grundsätzlich hat die KESB nur Instruktionen zu erteilen, wo ihr ein Geschäft später zur Genehmigung zu unterbreiten ist oder ein bisher verfolgter Weg sich als nicht sachdienlich erweist. Dagegen verträgt es sich nicht mit der grundsätzlichen Autonomie der Berufsbeistandsperson, wenn ihr die KESB Vorgaben macht, wie sie die verbeiständete Person zu betreuen hat oder betreuen lassen soll.
 - b) Wenn eine Beistandsperson in einer Angelegenheit, welche in ihrem Kompetenzbereich liegt, fachlich «an den Anschlag kommt», ist ihr Gesprächspartner nur dann die KESB, wenn sich die Frage stellt, ob die Beistandschaft unter den gegebenen Umständen noch Sinn gibt und weiter an deren Umsetzung zu arbeiten sei, oder ob die Massnahme gegebenenfalls anzupassen oder aufzuheben sei. Andernfalls sollte man sich organisationsintern mit Kolleginnen und Kollegen, im Rahmen von Coachings oder Supervisionen oder durch interne oder externe Rechtsdienste (z.B. SVBB) beraten lassen. Neueinsteigende Berufsleute ohne entsprechende Erfahrung müssen im Rahmen des organisationsinternen Führungsleitbildes begleitet und unterstützt werden, ohne dass dafür die KESB zu bemühen ist.
 - c) Wenn die KESB um Beratung und Unterstützung angerufen wird, empfiehlt es sich, die Sachlage professionell aufzubereiten (lückenloser Sachverhalt), das Problem beziehungsweise die Fragestellung zu erklären und Lösungsoptionen zu unterbreiten, welche auch zu dokumentieren vermögen, dass die Beistandsperson nicht einfach einen Arbeitsprozess an die KESB abschieben will, sondern sich vertieft mit der Sache auseinandergesetzt hat, aber nicht schlüssig ist, welchen Weg sie (im Hinblick auf das schlussendlich von der KESB zu genehmigende Geschäft) gehen soll. In Zusammenhang mit der Umplatzierung von Betagten stellt sich diese Frage immer wieder. Dabei ist – bei aller Unschärfe, die den Einschätzungen zugrunde liegen können – zu unterscheiden, ob die verbeiständete Person urteilsfähig und damit selber entscheidungsfähig und -berechtigt sei, oder ob infolge Urteilsunfähigkeit und anstehender Verwahrlosung eine Platzierung in eine Einrichtung (FU) ins Auge zu fassen sei. Solche Themen können in den Zuständigkeitsbereich der KESB fallen und müssen ihr daher auch im Rahmen von Art. 400 Abs. 3 ZGB unterbreitet werden können, aber eben immer auf der Grundlage einer sorgfältigen Sachverhaltsdarstellung.
4. ... bis 6. ...

II. Fazit und Antworten

Wo endet der Instruktions- und Unterstützungsauftrag der KESB und wo beginnt eine juristisch fragwürdige Rollenvermischung zwischen Beistandschaft und KESB bei zustimmungsbedürftigen Geschäften?

1. Instruktionshandlungen der KESB sind juristisch nur da fragwürdig, wo sie den Autonomiebereich der Beistandsperson ohne aufsichtsrechtlichen Grund (z.B. bei sorgfaltswidrigem Handeln oder Unterlassen) beschneiden.
2. Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen der KESB bezüglich zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte im Sinne von Art. 416 und 417 ZGB oder Art. 9 VBVV sind nie juristisch fragwürdig, es sei denn, der KESB würden operative Handlungen zugemutet, welche in den Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Beistandsperson fallen.
3. Mit ihren gestützt auf Art. 400 Abs. 3 ZGB erbrachten Dienstleistungen hat die KESB nicht zu befürchten, Ausstandsgründe zu schaffen. Sie gefährdet dadurch auch weder die Professionalität der Beistandspersonen, noch ihre eigene interdisziplinäre Fachlichkeit, noch ihre behördliche Entscheidungsfähigkeit. Vielmehr kann sie sicherstellen, dass zustimmungsbedürftige Geschäfte möglichst effizient erledigt werden können.
4. Grundlage einer Beratung durch die KESB in einem konkreten Geschäft ist ein sorgfältig erhobener Sachverhalt durch die Beistandsperson und den von ihr entwickelten möglichen Handlungsoptionen. Bereits die sorgfältige und vollständige Aufbereitung eines Sachverhalts hilft zuweilen, ohne Beizug der KESB auf Seiten der Beistandsperson einen Entscheid zu fällen. Dagegen sollte nicht ein Geschäft, bei dem eine Beistandsperson nicht mehr weiterweiss, als Konglomerat von Problemen der KESB vorgelegt werden mit dem Ruf um Hilfe. Die «mise en place» beziehungsweise die Schaffung eines möglichst vollständigen Überblicks liegt in der Verantwortung der Beistandsperson. Wir kennen aus der langjährigen Erfahrung des Rechtsberatungsdienstes der SVBB die Gefahr, dass stark belastete Berufsbeistände (und KESB) nach Lösungen trachten, bevor das Problem analysiert wurde, was unter dem Strich in aller Regel zu Mehraufwand führt.

Nachfolgend der Link zur vollständigen Beratungsantwort dieses aktuellen Beratungsbeispiels vom 4.8.2020:

[SVBB-Mitgliederbereich.](#) (Bitte beachten Sie, dass dieser Direkt-Link nur funktioniert, wenn Sie sich zuvor bereits im SVBB-Mitgliederbereich eingeloggt haben.

> Beratungsantworten nur für Mitglieder unter: <https://svbb-ascp.ch/mitgliederbereich/rechtsberatung/>

> Allgemein/frei zugängliche Beratungsantworten unter: <https://svbb-ascp.ch/index.php?id=63&L=0>

2) Gerichtsurteile / Bundesgerichtspraxis (BGer-Praxis)

Die bisherigen, auf der Website vorgestellten Urteile werden nicht weiter bearbeitet. Im SVBB-Mitgliederbereich wird Ihnen eine Auswahl aktueller Urteile in der BGer-Praxis vorgestellt.

BGer-Praxis 04/2020:

Keine Kontrolle der Lebensführung in der EL

Stichwörter: Ergänzungsleistungen, Anspruch, Vermögensanrechnung, Vermögensverzehr, Verzichtvermögen, Lebensführungskontrolle, Existenzbedarf,

I. Kurzbeschreibung

A. Die weitere Gewährung von EL an X, die 1942 geborenen Bezügerin einer AHV-Altersrente, wurde von der SVA SG ab August 2017 sinngemäss mit der Begründung abgelehnt, dass die Ausgaben in den Vorjahren zu einem in dieser Höhe nicht begründbaren Vermögensverzehr geführt hätten, dieser deshalb als Verzichtvermögen angerechnet werden müsse, und deshalb kein EL-Anspruch mehr bestehe.

B. Die von X dagegen geführte Einsprache und anschliessende Beschwerde wurden im Wesentlichen abgewiesen. Dagegen ist beim Bundesgericht eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht worden mit dem Haupt-Begehren (u.a.), die SVA sei zu verpflichten, A. ab 1. August 2017 eine Ergänzungsleistung von monatlich Fr. 5'577.95 zuzusprechen.

Bundesgerichtsurteil [BGer 9C 688/2019 vom 30.06.2020](#)

Zusammenfassung des Bundesgerichtsurteils (Original in Deutsch/en allemand):

II. Zusammenfassung des Urteils

NZZ vom 20. Juli 2020: ***Keine Kontrolle der Lebensführung***

Bundesgericht:

Auch wer sein Geld mit vollen Händen ausgibt, hat grundsätzlich noch Anspruch auf Ergänzungsleistungen
Dazu hält das Bundesgericht in seinem Fazit fest: Leben AHV- oder IV-Bezüger über ihre Verhältnisse und beantragen sie zusätzlich Ergänzungsleistungen, verhalten sie sich rechtmässig. Denn auch selbstverschuldete Armut könne – vom Grundsatz her – noch einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen begründen.

Sie bilden das soziale Fundament der Schweiz: Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV) und die Ergänzungsleistungen (EL). Letztere zahlen die Kantone in der Regel dann aus, wenn die AHV- oder die IV-Rente zusammen mit dem Einkommen zum Leben nicht reicht. «Ergänzen, wo es nötig ist», lautet die Devise. Ergänzungsleistungen decken folglich die Lücke zwischen den Einnahmen und den anerkannten Ausgaben.

Das EL-Gesetz hält den Grundsatz fest, dass auch Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist, als Einnahmen angerechnet werden. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts wird von einem solchen Verzicht dann ausgegangen, wenn die Person, die Ergänzungsleistungen beantragt, ohne rechtliche Verpflichtung oder ohne adäquate Gegenleistung auf Einkünfte oder Vermögen verzichtet hat. Oder anders formuliert: Wenn die Person Geld ausgegeben hat, das sie nicht zwingend hätte ausgeben müssen – zum Beispiel für einen ausschweifenden Lebensstil.

Doch das Bundesgericht betonte in diesem Zusammenhang stets, das System der Ergänzungsleistungen biete **keine gesetzliche Handhabe für eine wie auch immer geartete «Lebensführungskontrolle»**. Es könne folglich auch nicht allein deshalb von einem Verzicht ausgegangen werden, weil jemand vor der An-

meldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen über seine Verhältnisse gelebt haben könnte.

Änderung der Rechtsprechung gefordert

Diese Rechtsprechung ist – von vielen Seiten - immer wieder kritisiert worden. So forderte auch das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen jüngst eine Praxisänderung, welche zum nachfolgenden BGer-Urteil führte. Konkret hatte es den Fall einer AHV-Bezügerin zu beurteilen, die sich im Oktober 2016 zum Bezug von Ergänzungsleistungen anmeldete. Weil die zuständige Sozialversicherungsanstalt (SVA) aber einen Einnahmeüberschuss ermittelte, verneinte sie den Anspruch. Nach dem Einzug in ein Altersheim im April 2017 sprach die SVA der Frau für die Zeit vom 1. April 2017 bis Ende Juli 2017 monatliche Ergänzungsleistungen von 523 Franken zu, die das kantonale Versicherungsgericht indes später auf 489 Franken kürzte.

Das kantonale Versicherungsgericht stellte fest, das Vermögen der Frau habe sich von 2014 bis Ende 2016 um 421'658 Franken vermindert. Zum einen, weil sie ihren Kindern bis dahin insgesamt 82 500 Franken geschenkt habe. Zum anderen aber auch, weil sie in dieser Zeit in einer teuren Luxuswohnung gelebt und hohe Beträge für Luxusprodukte ausgegeben habe, obwohl die Rente ihre Existenz nicht habe sichern können. Insgesamt beliefen sich die für den Existenzbedarf nicht notwendigen Ausgaben auf 325 830 Franken. Die oben beschriebene stetige Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach in einem solchen Fall nicht einfach so von einem Verzicht ausgegangen werden könne, sei demnach zu ändern.

Das kantonale Gericht begründete seine Forderung damit, dass die durch einen verschwenderischen Lebensstil verursachte und deshalb *selbstverschuldete Armut nicht im Rahmen einer (Sozial-)Versicherungsleistung beseitigt werden könne*. Würden trotzdem Ergänzungsleistungen gesprochen, seien diese vom Wesen her keine Sozialversicherungsbeiträge mehr, sondern vielmehr eine Art Sozialhilfe, wofür dem Bund aber keine Regelungskompetenz zukomme. Wer sein Vermögen zuerst verschwende und danach Ergänzungsleistungen beantrage, verhalte sich dem Anschein nach rechtsmissbräuchlich. Die Folgen eines verschwenderischen Lebenswandels dürften nicht auf die Allgemeinheit überwältigt werden. Es gehe dabei nicht darum, einer bestimmten Lebensführung einen «moralischen Stempel» aufzudrücken, sondern Personen, die ihr Vermögen über die Massen verminderten, von der Versicherungsdeckung auszunehmen.

Gesetzgeber wurde aktiv

Im Übrigen sehe das auch der Gesetzgeber so, argumentierte das St. Galler Versicherungsgericht weiter. Das zeigten die im Rahmen der Reform der Ergänzungsleistungen beschlossenen Änderungen. *Tatsächlich will das Parlament mit der Reform das Vermögen stärker berücksichtigen. Im Visier steht dabei auch der Vermögensverzicht*. Ein solcher wird neu dann angenommen, wenn ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Rentenanspruch besteht, das Vermögen jährlich und ohne wichtigen Grund um mehr als 10 Prozent verbraucht wird.

Allerdings treten diese Änderungen erst mit Wirkung ab 2021 in Kraft.

Unter anderem aus diesem Grund will das Bundesgericht auch nichts von einer Praxisänderung wissen. Es hatte den Fall in letzter Instanz zu beurteilen. In seinem publizierten Entscheid verweist die Zweite sozialrechtliche Abteilung in Luzern noch einmal auf die gültige Praxis. *Auch selbstverschuldete Bedürftigkeit könne einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen begründen. Auch wenn diesen deswegen «ein gewisser sozialhilferechtlicher Charakter» beigemessen werde, würden Ergänzungsleistungen dadurch weder rechtlich noch «faktisch» von Sozialversicherungs- zu Sozialhilfeleistungen.*

In der Rechtsprechung sei für den Vermögensverzicht stets auf die beiden Kriterien Rechtspflicht oder adäquate Gegenleistung abgestellt worden – und zwar ausdrücklich auch in Konstellationen, in denen jemand vor der Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen über seine Verhältnisse gelebt habe. Demnach könnten die von der Vorinstanz ermittelten nicht existenznotwendigen Auslagen (325 830 Franken) nicht ohne weiteres als Verzichtvermögen betrachtet werden.

Das Bundesgericht hiess die Beschwerde der Frau deshalb schliesslich teilweise gut und die SVA St. Gallen muss neu entscheiden.

Urteil 9C_688/2019 vom 30. 6. 20 – BGE-Publikation

III. Auszug aus wesentlichen Erwägungen (BGer-Urteil 9C_688/2019 vom 30. Juni 2020)

...

2.3.1. Als Einnahmen angerechnet werden auch Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist (Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG). Der Tatbestand dieser Bestimmung ist erfüllt, wenn die Leistungsansprecherin ohne rechtliche Verpflichtung oder ohne adäquate Gegenleistung auf Einkünfte oder Vermögen

verzichtet hat (**BGE 140 V 267** E. 2.2 S. 270; **134 I 65** E. 3.2 S. 70; **131 V 329** E. 4.4 in fine S. 336). **Dabei ist ein Verzicht nicht alleine deswegen anzunehmen, weil jemand vor der Anmeldung zum Ergänzungsleistungsbezug über seinen Verhältnissen gelebt haben könnte; das System der Ergänzungsleistungen bietet keine gesetzliche Handhabe für eine wie auch immer geartete "Lebensführungskontrolle"** (**BGE 121 V 204** E. 4b S. 206; **115 V 352** E. 5d S. 354 f.; Urteil 9C_435/2017 vom 19. Juni 2018 E. 3.2 mit weiteren Hinweisen).

In zeitlicher Hinsicht ist zu beachten, dass für die Berücksichtigung eines Vermögensverzichts in der EL-Berechnung grundsätzlich unerheblich ist, wie weit die Verzichtshandlung zurückliegt (Urteil 9C_435/2017 vom 19. Juni 2018 E. 3.2 mit Hinweisen).

2.3.2. Die leistungsansprechende Person hat sich im Rahmen ihrer **Mitwirkungspflicht** an der Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu beteiligen. Insbesondere hat sie bei einer ausserordentlichen Abnahme des Vermögens diejenigen **Tatsachen zu behaupten und soweit möglich auch zu belegen, die einen Vermögensverzicht ausschliessen**. Ist ein einmal bestehendes Vermögen nicht mehr vorhanden, trägt sie die Beweislast dafür, dass es in Erfüllung einer rechtlichen Pflicht oder gegen eine adäquate Gegenleistung hingegeben worden ist. Dabei genügt weder die blosser Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts noch Glaubhaftmachen, sondern **es gilt der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit**. Dieser ist erfüllt, wenn für die Richtigkeit der Sachbehauptung nach objektiven Gesichtspunkten derartige gewichtige Gründe sprechen, dass andere denkbare Möglichkeiten vernünftigerweise nicht massgeblich in Betracht fallen. Bei Beweislosigkeit, d.h. wenn es dem Leistungsansprecher **nicht gelingt, einen (überdurchschnittlichen) Vermögensrückgang zu belegen oder die Gründe dafür rechtsgenügend darzutun, wird ein Vermögensverzicht angenommen und ein hypothetisches Vermögen sowie darauf entfallender Ertrag angerechnet** (Urteil [9C_435/2017 vom 19. Juni 2018](#) E. 3.3 mit Hinweisen).

...

2.4.1. Das kantonale Gericht hat festgestellt, die Versicherte habe ihren Kindern von Januar 2007 bis Ende Dezember 2014 monatlich Fr. 800.- und von Januar 2015 bis Ende Juli 2016 monatlich Fr. 300.-, insgesamt also Fr. 82'500.- geschenkt. Ihr Vermögen habe sich vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2016 um Fr. 421'658.- auf Fr. 46'940.- vermindert. Sie habe, obwohl die Rente nicht existenzsichernd gewesen sei, während dieser Zeit u.a. in einer teuren Wohnung gelebt und hohe Beträge für Luxusprodukte ausgegeben. Unter Berücksichtigung des ergänzungsleistungsspezifischen Existenzbedarfs (Fr. 145'798.- für die Jahre 2014-2016) und der Altersrente (jährlich Fr. 28'200.-) habe der *notwendige Vermögensverzehr für die Jahre 2014-2016 insgesamt lediglich Fr. 61'198.- ausgemacht*. Vom Differenzbetrag (Fr. 360'460.-) verblieben nach Abzug der auf den gleichen Zeitraum entfallenden Schenkungen an die Kinder (Fr. 15'300.-) und einer Zahlung zur Begleichung von Kontokorrent-Schulden (Fr. 19'330.-) weitere für den Existenzbedarf nicht notwendige Auslagen im Betrag von Fr. 325'830.-.

2.4.2. Die Vorinstanz hat sowohl die Schenkungen an die Kinder (Fr. 82'500.-) als auch die weiteren nicht existenznotwendigen Auslagen (Fr. 325'830.-) als **Verzichtsvermögen betrachtet**. Den Gesamtbetrag von Fr. 408'330.- hat sie - erstmals auf den 1. Januar 2009 - jährlich um Fr. 10'000.- reduziert, weshalb sie für das Jahr 2017 unter dem Titel von Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG Fr. 318'330.- berücksichtigt hat.

...

2.6.1. Eine Praxisänderung muss sich auf ernsthafte sachliche Gründe stützen können, die - vor allem im Hinblick auf das Gebot der Rechtssicherheit - umso gewichtiger sein müssen, je länger die als falsch oder nicht mehr zeitgemäss erkannte Rechtsanwendung als zutreffend erachtet worden ist. **Eine Praxisänderung lässt sich nur begründen, wenn die neue Lösung besserer Erkenntnis des Gesetzeszwecks, veränderten äusseren Verhältnissen oder gewandelten Rechtsanschauungen entspricht**. Einen ernsthaften sachlichen Grund für eine Praxisänderung kann unter anderem die genauere oder vollständigere Kenntnis des gesetzgeberischen Willens darstellen (**BGE 141 II 297** E. 5.5.1 S. 303 mit Hinweisen).

2.6.2. Nach der Praxis des Bundesgerichts kann auch selbstverschuldete Bedürftigkeit einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen begründen. Auch wenn diesen deswegen ein gewisser sozialhilferechtlicher Charakter beigemessen wird, werden sie dadurch weder rechtlich noch "faktisch" von Sozialversicherungs- zu Sozialhilfeleistungen. Die Beschwerdeführerin bringt zu Recht vor, dass Ergänzungsleistungen stets an den Bezug einer Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente und damit an den Eintritt eines versicherten Risikos anknüpfen. Daran ändert nichts, dass Ergänzungsleistungen aus Steuern (vgl. Art. 13 f. ELG) und nicht aus Versicherungsbeiträgen finanziert werden. In der Rechtsprechung wurde für den Vermögensverzicht stets auf die beiden Kriterien Rechtspflicht oder adäquate Gegenleistung abgestellt, und zwar ausdrücklich auch in Konstellationen, in denen jemand vor der Anmeldung zum Leistungsbezug über seine Verhältnisse gelebt hatte (vgl. z.B. **BGE 121 V 204** E. 4b S. 206). Zwar wird insbesondere dann, wenn ein Kapitalbezug aus der 2. Säule (mit-) betroffen ist (wofür in concreto keine Anhaltspunkte vorliegen), **zunehmend als stossend**

empfunden, dass ein verschwenderischer Vermögensverzehr bei der Ergänzungsleistungsbemessung nicht sanktioniert wird (Botschaft vom 16. September 2016 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [EL-Reform], BBL 2016 7495 ff. Ziff. 1.2.2; vgl. auch JÖHL/USINGER-EGGER, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, in: Soziale Sicherheit, SBVR Bd. XIV, 3. Aufl. 2016, S. 1887 Rz. 203). **Dieser Umstand allein genügt jedoch unter dem Aspekt der Rechtssicherheit nicht für eine Änderung der Rechtsprechung. Das Vorgehen der Vorinstanz in Anlehnung an den neuen, noch nicht in Kraft stehenden Art. 11a ELG (vgl. obenstehende E. 2.5) zu schützen, käme einer unzulässigen positiven Vorwirkung gleich** (vgl. [BGE 129 V 455](#) E. 3 S. 459 mit Hinweisen; Urteil 8C_21/2018 vom 25. Juni 2018 E. 6).

2.7. Nach dem Gesagten können die weiteren nicht existenznotwendigen Auslagen (Fr. 325'830.-) nicht ohne Weiteres als Verzichtvermögen betrachtet werden.

Das kantonale Gericht hat (verbindlich; E. 1) festgestellt, dass diese Auslagen - nebst "hohen Beträgen" für Luxusprodukte - die Differenz zwischen dem anerkannten und dem tatsächlichen Wohnungsmietzins (Fr. 14'400.- pro Jahr) und die Kosten einer Zusatzversicherung zur obligatorischen Krankenversicherung enthalten, nicht aber die gegenüber der Steuerbehörde für die Jahre 2014-2016 deklarierten (und bereits beim Existenzbedarf berücksichtigten) Krankheits- und Behinderungskosten von Fr. 21'018.- sowie (mangels Belegen) von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Ausgaben für die Spitex. *Indessen lässt sich weder dem angefochtenen Gerichtsentscheid noch dem Einspracheentscheid vom 8. Dezember 2017 eine weitergehende Feststellung betreffend ausserordentliche Abnahme des Vermögens und die einer solchen gegenüberstehenden Gegenleistungen (wie Luxusprodukte und Dienstleistungen) resp. Rechtspflichten (wie Steuern) entnehmen* (vgl. obenstehende E. 2.3.2). **Die Sache ist zur diesbezüglichen Sachverhaltsfeststellung und neuem Entscheid über den Ergänzungsleistungsanspruch an die Verwaltung zurückzuweisen**, wodurch der Beschwerdeführerin der Instanzenzug gewahrt wird. Insoweit ist die Beschwerde begründet.

...

IV. Folgerungen für die Praxis

Das zitierte Urteil (vgl. den vollen Wortlaut des BGer-Urteils am Schluss dieser Ausführungen unter Ziff. V) stellt sowohl für die Anrechnung von Verzichtvermögen als auch für die laut Bundesgericht – vom Gesetzgeber bisher nicht vorgesehene – Lebensführungskontrolle eine deutliche **Bestätigung der bereits langjährigen Praxis** dar. Mit der neuen EL-Gesetzgebung ab 2021 wird es hier zwar zu einem strengeren Massstab kommen (insb. dürfen *neu nur noch 10% des jeweiligen Vermögens ohne weitergehende Anrechnung bei der EL-Berechnung ohne wichtigen Grund verbraucht werden* (Art. 11 a Abs. 3 neues ELG); es ist aber dann immer zu beachten, inwieweit rückwirkend **EL-Ansprüche bis und mit 2020** zu beurteilen sind und ab wann die Neuregelung Gültigkeit hat (vgl. Ziff. 3 nachfolgend).

Daraus lassen sich die folgenden Schlüsse ziehen:

- 1)** Bei EL-Ansprüchen obliegt es primär dem Gesuchsteller (Mitwirkungspflicht) zur Abklärung des Sachverhalts beizutragen. Er hat **einen (überdurchschnittlichen) Vermögensrückgang zu belegen oder Gründe dafür rechtsgenügend darzutun** (bei EL-Anspruch bis Ende 2020).
- 2)** Erst wenn es einem EL-Gesuchsteller nicht gelingt, einen (überdurchschnittlichen) Vermögensrückgang zu belegen oder die Gründe dafür rechtsgenügend darzutun, kann ein Vermögensverzicht angenommen und ein hypothetisches Vermögen sowie darauf entfallender Ertrag angerechnet werden ([BGer 9C 435/2017 vom 19. Juni 2018](#) E.3.3 mit Hinweisen).
- 3)** Für **EL-Ansprüche ab Januar 2021** gilt das neue Recht; die Rechtslage muss deshalb nach der dann in Kraft tretenden EL-Gesetzgebung beurteilt werden.
Gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 22. März 2019 (EL-Reform) gilt:
3.1 Führt die Neuberechnung des EL-Anspruch zu einer tieferen EL, so gilt während drei Jahren ab 01.02.2021 noch das alte Recht mit dem bisher bestehenden EL-Anspruch.
3.2 Für Vermögensverzehr- und Verzicht-Situationen vor dem 01.01.2021 gilt das bisherige EL-Recht (vgl. Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 22. März 2019 (EL-Reform)

V. Bundesgerichtsurteil im Original

Nachfolgend der Link zum vollständigen Wortlaut des BGer-Urteils: [SVBB-Mitgliederbereich](#) (Bitte beachten Sie, dass dieser Direkt-Link nur funktioniert, wenn Sie sich zuvor bereits im SVBB-Mitgliederbereich eingeloggt haben).

Weitere BGer-Urteile/BGer-Praxis unter: <https://svbb-ascp.ch/mitgliederbereich/rechtsberatung/>

D) Veranstaltungen

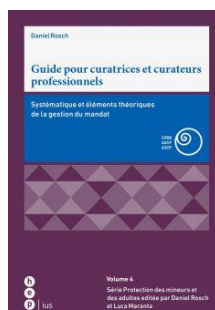
- **Nächster SVBB-Regionalaustausch mit SVBB-Regionalgruppen in Olten: 26. März 2021**
Die Einladung und weitere Informationen werden an die Regionalgruppen und SVBB-Kollektivmitglieder bis Ende Februar 2021 zugestellt. Weiteres dazu ab Dezember 2020 auch auf der Website: <https://svbb-ascp.ch/aktuell/informationen/>
 - **Regionalgruppe Zentralschweiz/ZVBB**
- Die Herbst-Tagung findet statt am: *Donnerstag 29. Oktober 2020*, von 13.30 – 17.00 Uhr im Restaurant Peterhof, Bergstrasse 2, 6060 Sarnen zum Thema:
Umgang mit psychisch kranken Menschen (Referentin ist Frau Dr. med. Kerstin Gabriel Felleiter, Chefärztin Ambulante Dienste LUPS). Weitere Information und Anmeldungen über: Bernadette Egli (SD Sarnen): Fax 041 666 35 10, bernadette.egli@sarnen.ow.ch
 - **Regionalgruppe Ostschweiz/OVBB**
- Die nächste **“Wiler Tagung“** findet am **12. November 2020** statt zum Thema:
Spannungsfeld Platzierung – Rückplatzierung von Kindern (Referentin ist die Diplom-Psychologin Irmela Wiemann (Psycho- und Familientherapeutin)
Weitere Informationen und Hinweise zur Anmeldung finden Sie auf der [OVBB-Website](#)
 - **Regionalgruppe Basel/VBBRB**
VBBRB-Treffen: Weitere Angaben unter: <https://www.vbbrb.ch/de/>
 - **Regionalgruppe Aargau/VABB**
Die nächste Herbst-Tagung des VABB findet am **5. November 2020** statt zum Thema „Gewaltig“.
Hier finden Sie dazu [weitere Informationen](#) sowie ergänzende Angaben zum VABB und die Möglichkeit zur Anmeldung auf: <https://www.vabb-aargau.ch>
 - **Wallis et Groupe latin:**
Informationen zu den Aktivitäten auf: www.hevs.ch/hets
 - **Regionalgruppe Zürich/VBZH:**
Auch die **Zürcher Fachtagung** vom *10. Juni 2020* zum Thema *„Psychische Erkrankungen im Vordergrund“*, im Volkshaus, Zürich, musste abgesagt werden (eine Durchführung im Jahre 2021 ist aber vorgesehen).
Weitere Informationen auch über die [Website-VBZH](#) und info@vbzh.ch.
-

- **Institut für Forensik und Rechtspsychologie Bern/IFB/Fachstelle KES:**
Verschiedene KES-Kursangebote 2020 finden Sie unter: www.ifkjb.ch
- **SKOS:**
- **Veranstaltungen:** <https://www.skos.ch/veranstaltungen/aktuell/>
Weitere Hinweise: <https://skos.ch/>
- **HSLU: Luzerner Tagung zum Kindes- und Erwachsenenschutz vom 27. Mai 2020 abgesagt**
Thema: „Scheitern verboten!? – Gescheiter Scheitern im Kindes- und Erwachsenenschutz“
Die Tagung wurde von der HSLU corona-bedingt auf den 27. Mail 2021 verschoben.
Auf der [Webseite](#) der HSLU finden Sie weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung. [Hier](#) gelangen Sie direkt zum Tagungsprogramm.
- **ZLB – Schweiz. Zentrum für Lösungsorientierte Beratung:**
Lösungsorientierte Beratung in Elterngesprächen: Diverse Kursangebote – weitere Informationen unter : www.zlb-schweiz.ch

- **Fachhochschule Luzern Soziale Arbeit – HSLU**
Weitere Informationen unter: www.hslu.ch/fachtagung-kes
- Eine Übersicht über die Weiterbildungen der HSLU im Jahre 2020 unter:www.hslu.ch/kes
- **Fachhochschule Bern Soziale Arbeit – BFH**
Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2020 finden sie unter:
<https://www.soziale-arbeit.bfh.ch/kes>
- **Fachhochschule Olten Soziale Arbeit – FHNW**
Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2020 finden sie unter:
<https://www.fhnw.ch/de/weiterbildung/soziale-arbeit>
- **Fachhochschule Soziale Arbeit Zürich – ZHAW**
Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2020 finden sie unter:
https://www.zhaw.ch/de/sozialarbeit/weiterbildung/weiterbildung-nach-thema/?pk_campaign=Adwords-WB-Jahreskampagne
- **Fachhochschule für Soziale Arbeit – HE-SO Valais/Wallis**
Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2020 finden sie unter:
<https://www.hevs.ch/de/hochschule/hochschule-fur-soziale-arbeit/soziale-arbeit/>

E) Literaturhinweise

1) SVBB-Leitfaden für Berufsbeistände



An der Fachtagung 2017 wurde der Leitfaden für Berufsbeistände vorgestellt und aufgelegt. Er kann über jede Buchhandlung oder über die SVBB-Geschäftsstelle mit einem Rabatt von 20% bezogen werden.

Für die deutsche Ausgabe ist bereits eine 2. Auflage im Verkauf. Die **französische Ausgabe** ist ebenfalls seit Juni 2018 verfügbar. D: ISBN 978-3-0355-0914-4 – F: ISBN 978-3-0355-1098-0.

... und zum Schluss noch dies:

**In jedem Menschen ist Sonne,
man muss sie nur zum Leuchten bringen.**

(Sokrates)

... wir wünschen Euch/Ihnen all die Energie, welche dazu in der täglichen, wichtigen Arbeit zum Wohle der Gesellschaft nötig ist!

Euer Berufsverband SVBB-ASCP

Impressum:

Geschäftsstelle SVBB-ASCP, Markus Odermatt

Monbijoustrasse 22, Postfach, 3001 Bern,

Telefon 031 311 51 44, Fax 031 311 51 45 E-Mail: info@svbb-ascp.ch

Die Geschäftsstelle ist i.d.R. unter **031 311 51 44, Dienstag** und **Freitag** ab 08h30 – 12h00 erreichbar (Nachrichten können natürlich per E-Mail zugestellt werden).
> Aktuell ist die Bearbeitung von Telefon-Anfragen über Home-Office gewährleistet (Mobile: 079 886 64 58) <

Übersicht über die SVBB-Ansprechpersonen für die Regionalgruppen/Regionen

Aktueller, neuer Vorstand SVBB-ASCP 2019-2022 (seit MV vom 16.09.2020)

Ignaz Heim , <i>Präsident</i>	IH	AG
Dominic Frei , <i>Vizepräsident</i>	DF	BE/Ju
Pascale Hartmann	PS	ZH
Michelle Jäger Feldmann	MJ	Ost
Claudia von Tobel Käser	VT	BS,BS,SO
Yolanda Christen - neu	YC	Zentralschweiz
Mario Melera	MM	TI
<i>vakant</i> (SVBB-Geschäftsstelle in Vertretung)	MO	GR
Christine Minder - neu	CM	BE/Romandie
<i>1 vakant</i> (SVBB-Geschäftsstelle in Vertretung)	MO	Romandie/GL-ASCP
<i>vakant</i> - Kanton VS (SVBB-Geschäftsstelle in Vertretung)	MO	VS